

M 5003

1) 2M
a) 1 -> Nat ✓ 23.02.04
3) gesch A in un ✓
4) WV 3lw

M 9 K 03.51197



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

D. [redacted] geb.: [redacted].1973,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
Außenstelle München,
Untersbergstr. 70, 81539 München,
5022739-439,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG),

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 9.Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schiefer als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2004

am 20. Januar 2004

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. Juni 2003 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] aus der Türkei kommend in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 21. Juni 2001 Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt/BAFI) erklärte er, er sei homosexuell veranlagt. Der Grund seiner Flucht sei ein Film gewesen, den er mit drei Freunden, die er von der Universität [REDACTED] kenne, gedreht habe. Mit diesen Freunden habe er auch geschlechtliche Beziehungen gehabt. Einer von den drei Freunden habe vorgeschlagen, einen Film

zu machen. Sie hätten die Sache besprochen und geschworen, dass sie nur je eine Kopie des Filmes für jeden der Freunde herstellen würden, damit der Film nicht in fremde Hände gelange. Später hätten sie beschlossen, mit dem Filmmachen weiter zu machen, aber dann mit Masken, damit man sie nicht erkennen könne. Insgesamt hätten sie ca. sieben bis acht Stunden Filme gedreht. Damit wollten sie mehr Freunde unter Gleichgesinnten gewinnen. Einer der Freunde habe ██████████ der andere habe ██████████ geheißen. Offensichtlich habe der ██████████ einmal den ██████████ angerufen und zu sich gebeten. ██████████ habe ihn anschließend angerufen und gesagt, dass ██████████ festgenommen und Filmmaterial aus dem Haus getragen worden sei. Er habe noch am selben Abend seine Heimatstadt verlassen und sei zu seiner Tante nach ██████████ gegangen. Am nächsten Tag habe er zu Hause angerufen und erfahren, dass „sie“ in der Nacht zu ihnen nach Hause gekommen seien, nach ihm gesucht und seinen Vater festgenommen hätten. Er habe zu Hause nur Sexfotos und einen Gay-Film gehabt. Vor diesem Vorfall sei seine homosexuelle Neigung nicht bekannt gewesen, auch nicht seiner Familie. Noch am Abend desselben Tages sei er nach Oroumieh gefahren, von wo aus er die Grenze in die Türkei überquert habe und nach ██████████ weiter gereist sei. Von dort sei er mit einem Lkw nach Deutschland gebracht worden.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2002, zugestellt am 14. Oktober 2002, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 27. Januar 2003 ab (M 9 K 02.51996). Einen Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 4. April 2003 ab (Nr. 14 ZB 03.30289).

Mit Schriftsatz vom 22. April 2003 ließ der Kläger durch einen Bevollmächtigten beim Bundesamt Asylfolgeantrag stellen. Zur Begründung wurde Folgendes ausgeführt: Seine homosexuelle Neigung bestehe nach wie vor. Insoweit verweise er auf die Einlassungen im Erstverfahren. Nunmehr könne er aber auch nachweisen, dass er deshalb im Iran verfolgt worden sei. Seit dem 25. Januar 2003 sei er im Besitz einer polizeilichen Vorladung zum Gericht in [REDACTED]. Er lege diese Vorladung und eine Übersetzung hiervon vor. Sein Vater, der von der Homosexualität des Klägers und auch den Filmen nichts gewusst habe, sei am Tage der Flucht des Klägers verhaftet worden und habe nach seiner Freilassung am nächsten Tag den Kontakt zum Kläger abgebrochen.

Er verweise auch auf einen Artikel in der Zeitschrift [REDACTED], in der seine Verfolgungsgeschichte veröffentlicht worden sei.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2003, versandt am 27. Juni 2003, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Erstbescheids hinsichtlich der Feststellung nach § 53 AuslG ab. Es sei schon zweifelhaft, ob die vorgelegte Vorladung echt sei. Es ergebe sich aus ihr nicht, von welcher Justizbehörde sie ausgestellt worden sei, noch bei welcher Justizbehörde der Kläger erscheine solle. Eine Vorladung allein reiche zur Glaubhaftmachung der behaupteten Verfolgungswahrscheinlichkeit auch nicht aus. Es könne zahlreiche Gründe für eine solche Vorladung geben, ohne dass damit zwingend eine Strafverfolgung oder sonstige asylrechtliche Verfolgung des Betroffenen verbunden sein müsse.

Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2003, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, erhob der vormals Prozessbevollmächtigte des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem sinngemäßen Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2003 aufzuheben und diese zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die nunmehr bevollmächtigten Rechtsanwälte begründeten die Klage mit Schriftsatz vom 29. September 2003 zunächst mit dem Vorbringen im Folgeverfahren. Ergänzend führten sie aus, das Bundesamt habe es sich zu leicht gemacht, wenn es wegen etwaiger Übersetzungsmängel die Echtheit der Vorladung bestritten habe. Es werde eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt, aus der sich ergebe, dass die angeblich fehlenden gerügten Angaben sehr wohl auf der Vorladung stünden. Dem Kläger drohe wegen seiner Homosexualität eine asylrelevante Verfolgung. Einerseits betätige er sich aktiv, andererseits habe er sich in Deutschland offen zu seiner Neigung bekannt, um den Iran als intoleranten Staat zu brandmarken. In der Nummer [REDACTED] der Zeitschrift [REDACTED] sei der Fall des Klägers nunmehr mit Namensnennung und Foto veröffentlicht worden. Das Gleiche gelte für die Internet-Präsentation der Zeitschrift [REDACTED]. Es werde darüber hinaus eine Bestätigung eines Herrn [REDACTED] vorgelegt, aus der sich ergebe, dass der Kläger in der [REDACTED] Szene der Iraner als Homosexueller bekannt sei. Dass der Kläger einseitig homosexuell veranlagt sei, ergebe sich aus einem Gutachten des Herrn Christoph Knoll vom [REDACTED].

Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 16. Januar 2004 machte der Kläger informatorische Angaben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im streitgegenständlichen Verfahren, auf den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakte M 9 K 02.51996 sowie der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Dem Kläger ist Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag, so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Diese Vorschrift setzt voraus, dass sich die der Bundesamtsentscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Asylfolgeantrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.02.1998 NVwZ-1998, 861 f.) hat das Verwaltungsgericht nicht nur die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu prüfen, sondern auch, ob die Voraussetzungen für den begehrten Ausspruch bestehen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens am 4. April 2003 Wiederaufgreifensgründe vorgetragen, die es rechtfertigen, das Verfahren gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wiederaufzugreifen.

Als neue Tatsache hat er eine Vorladung vorgelegt, die ihm seit 25. Januar 2003 zur Verfügung stand. Da die letzte Möglichkeit zur Tatsachenergänzung im Erstverfahren die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 15. Januar 2003 war, blieb dem Kläger nur die Möglichkeit diese neue Urkunde im Wege eines Folgeantrags in das Verfahren einzuführen.

Neue Tatsachen sind darüber hinaus die Berichte in verschiedenen Heften der Zeitschrift [REDACTED] sowie die Stellungnahme von Herrn Dipl. Psych. Knoll vom [REDACTED]

Aufgrund der neuen Tatsachen und des Vorbringens im Erstverfahren sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG glaubhaft gemacht.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG vom 13.08.1990, NVwZ-RR 91, 215 zum entsprechenden § 14 AuslG 1965). § 51 Abs. 1 AuslG gewährt allerdings insofern weitergehenden Schutz als das Grundrecht (vgl. § 28 AsylVfG), als auch selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz begründen können (vgl. Kanein/Renner, AuslR, § 51 AuslG RdNr. 9 m.w.N.; BVerfG vom 26.05.1993, BayVBl 93, 623 f.). Ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag wird nicht vorausgesetzt (Hailbronner, AuslR, § 51 AuslG RdNr. 10). Auch schließen § 26 a Abs. 1 Satz 1 und §§ 27, 29 A-

sylVfG nicht aus, Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren, soweit die Abschiebung in den Verfolgerstaat angedroht wurde (vgl. Henkel, NJW 93, 2705).

Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG vom 10.07.1989, NVwZ 90, 151 f; BVerwG vom 29.11.1987, BVerwGE 55, 82,83). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 20.05.1992, NVwZ 92,1081; BVerwG vom 18.02.1986, BVerwGE 74, 41, 47). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals im oben genannten Sinne erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 334 f.).

Der Schutz durch § 51 Abs. 1 AuslG für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylenerkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 360). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (BVerfG vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315,345). Letztere führt dann zur Asylgewährung,

wenn sich eine Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG vom 09.04.1991, NVwZ 92, 270). Eine solche Gefahr kann sich aus den individuellen Lebensumständen des Schutzsuchenden ergeben; sie kann aber auch aus den Schicksalen anderer abzuleiten sein, die sich in vergleichbaren, für die Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG relevanten Situationen befanden und deswegen politische Verfolgung erlitten, sodass die bisherige Verschonung des Asylbewerbers von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG vom 23.01.1991, BVerfGE 83, 216,231).

Ausschließlicher Verfolgungsgrund, der vom Kläger vorgebracht wurde, ist seine Homosexualität und seine damit zusammenhängenden Aktivitäten.

Ob und dass der Kläger homosexuell veranlagt wäre, ist nach Auffassung der Kammer nicht beweisbar. Der Einholung eines Gutachtens bei einer psychiatrischen Klinik bedurfte es deshalb nicht. Das in einem anderen Verfahren eingeholte Gutachten (Au 8 K 98.31067) zieht im Grunde ebenfalls nur die Angaben des Probanden heran, um zum Ergebnis zu kommen, dass sich "die Formulierung einer unabänderlichen homosexuellen Persönlichkeit aus psychiatrischer Sicht nicht konkret und abschließend beantworten" lässt. Für eine solche Wertung bedarf es keines Gutachtens, diese Wertung kann und muss durch das Gericht im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung des Klägers durchgeführt werden.

Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er homosexuell veranlagt ist. Schon im Urteil vom 27. Januar 2003 wird seine homosexuelle Veranlagung als glaubhaft angenommen (S. 11 der Urteilsgründe). Bestätigt wird diese Veranlagung durch die Angaben, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 16. Januar 2004 gemacht hat. Der Kläger verkehrt danach in homosexuellen Kreisen, kennt die einschlägigen Treffpunkte in [REDACTED] und hat seit Kurzem auch wieder einen festen Freund. Zudem wird er in der Homosexuellen- und Lesbenzeitschrift [REDACTED] ausdrücklich als homosexuell bezeichnet. Der Dipl. Psych. Knoll vom [REDACTED] meint, es bestehe

aus psychologischer Sicht kein Zweifel an der „ stabilen homosexuellen Identität “ des Klägers. An diesen Psychologen hat sich der Kläger aus freien Stücken gewandt, weil er wegen seiner homosexuellen Neigung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in einem Zimmer mit drei anderen Männern anderer Nationalität psychische Probleme bekommen hat. Es kam zu Schlafstörungen, die sogar medikamentös behandelt werden mussten. Noch immer befindet sich der Kläger wegen dieser Situation in therapeutischer Behandlung.

Homosexualität zwischen Männern wird im Iran strafrechtlich verfolgt (Art. 108 bis 126 Iran.StGB). Art. 110 des Iran.StGB sieht dabei als Regelstrafe die Todesstrafe vor. Geringere Strafen sind vorgesehen für Minderjährige, bestimmte sexuelle Handlungen und für den Fall, dass die vollen Beweisanforderungen für die Todesstrafe nicht erbracht werden können. Die Verfolgungs- und Verurteilungspraxis ist wegen der genau vorgeschriebenen Beweisverfahren, deren detaillierte Erfordernisse nur in seltenen Fällen erfüllbar sind, eher zurückhaltend, wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesen aber auch willkürlich. Die Behörden können jeder Zeit durch Anzeigen die drakonischen Strafgesetze zur Anwendung bringen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.9.1998; Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 16.6.1999 an VG München; Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 29.6.1999 an VG München; UNHCR Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran, Bericht vom Januar 2002). Vor Verurteilung wegen Homosexualität bestehen aber beträchtliche Beweisanforderungen. Entweder müssen vier unbescholtene Augenzeugen die homosexuellen Handlungen bestätigen oder es müssen beide am homosexuellen Akt beteiligte Partner freiwillig viermal ein Geständnis ablegen (Art. 114, Art. 117 Iran.StGB; vgl. Auswärtiges Amt, Deutsches Orient-Institut a.a.O.).

Nach den jüngeren Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. zuletzt vom Mai 2003 S. 18) ist keine eindeutige Aussage möglich, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität betrieben werden. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass das islamisierte Sexualstrafrecht oft zu

politischen Zwecken eingesetzt wird oder auch im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen Privaten als Druckmittel benutzt wird.

Das Gericht muss grundsätzlich sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG vom 16.4.1985, BVerwGE 71, 180 ff.). In der Regel kommt dem persönlichen Vorbringen eines Rechtsuchenden und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit, insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen.

Letzteres hat der Kläger getan. Er hat widerspruchsfrei – auch unter Berücksichtigung der Angaben im Erstverfahren- dargelegt, warum seine neu vorgetragenen Tatsachen eine Verfolgungswahrscheinlichkeit im Iran begründen.

Die von ihm vorgelegte Vorladung ist eindeutig echt. Wenn das Bundesamt insoweit Zweifel wegen der mit dem Folgeantrag vorgelegten Übersetzung gehegt hat, so hätten sich diese einfach durch einen Blick auf die Originalurkunde beheben lassen. Das Bundesamt hätte dann nämlich festgestellt, dass nicht alle Teile der Urkunde übersetzt waren.

Die Übersetzung durch den öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher anlässlich der mündlichen Verhandlung hat jeglichen Zweifel an der Echtheit der Vorladung

ausgeräumt. Aus der Vorladung ergibt sich zwar nicht, weswegen der Kläger vorgeladen wurde. Das Datum der Vorladung und der Zeitablauf, wie er vom Kläger geschildert wurde, stimmen aber überein. Insoweit hat sich der Kläger nicht in Widersprüche verwickelt.

Die Veröffentlichung der Verfolgungsgeschichte des Klägers, wobei sein Name und sein Bild gezeigt wurden, in der Zeitschrift [REDACTED] birgt die Gefahr in sich, dass den iranischen Sicherheitsbehörden dieses bekannt geworden ist. Der Kläger wird dadurch eindeutig identifiziert. Seine dort getätigten Aussagen können gegen ihn in einem etwaigen Gerichtsverfahren im Iran verwandt werden. Dass die Homosexualität des Klägers in iranischen Kreisen nicht nur im positiven Sinn schon für Gesprächsstoff sorgt, ergibt sich aus der schriftlichen Erklärung des Herrn [REDACTED] vom 4. September 2003.

Schließlich birgt auch die Verbandsarbeit des Klägers nicht unerhebliche Gefahren in sich. Wenn sich der Kläger, wie er durch Vorlage des Schreibens des iranischen Schwulen- und Lesbenverbands vom [REDACTED] nachgewiesen hat, insgesamt dafür einsetzt, dass die Homosexualität im Iran legalisiert wird, stellt er sich damit gegen allgemeine Regeln des islamischen Staatssystems. Insoweit steht er unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörde. Bei einer Rückkehr in den Iran besteht deshalb die Gefahr, dass er mit besonderer Härte behandelt wird.

Aus Allem ergibt sich, dass der Kläger wegen seiner Homosexualität bei einer Rückkehr in den Iran nicht nur einer abstrakten, sondern einer konkreten Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt ist. Deshalb hat er Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. AuslG.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

WOKK: VF 05.03.04
VF 27.02.04
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Schiefer